

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

E-Mail: sandra.jahn@staluwm.mv-regierung.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herr S. Herr

Telefon: 038757 / 5444-17
Fax: 03994 / 235 428
E-mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de
www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1/28-HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 22.03.2021

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 19
Windenergieanlagen (WEA) am Standort Stralendorf im Windeignungsgebiet
14/18 Stralendorf / erneute Behördenbeteiligung**
**Bezug: Schreiben des StALU vom 23. Februar 2021 mit Az.: StALU WM-51-
4645-5712.0.1.6.2G-76130 an die Landesforst M-V in Malchin, hier eingegangen
am 03.03.2021**

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jahn,**

Das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen Antrag betreffenden Anlagenstandortes der WKA 7-9 und 11-19 zuständig. Die WEA 1-6 und 10 befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Radelübbe. Mit Schreiben vom 17.03.2021 teilt das Forstamt Radelübbe mit, dass in seinem Zuständigkeitsbereich keine Waldbetroffenheit im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA 1-6 und 10 besteht.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Forderungen zu prüfen und durchzusetzen.

1. Waldabstand

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V, auf die die forstrechtliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes

auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg – Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

2. Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.

In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme

Da der Betrieb und die Unterhaltung der kameragestützten Waldbrandüberwachungssysteme mit dem Landesforsterrichtungsgesetz auf die Landesforst M-V, als untere Forstbehörde übertragen wurde, sind Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen.

Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen.

Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber benannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.

Für die Fälle der Erstellung eines Unbedenklichkeitsnachweises und fachkundigen Begutachtung wird der Antragsteller von der Landesforst an die Firma IQ wireless GmbH Berlin verwiesen.

4. Sonstige forsthoheitliche Genehmigungen

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind auf die Notwendigkeit weiterer forstrechtlicher Genehmigung zu prüfen und die entsprechenden Hinweise zu erteilen.

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß den mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellung und Korrektheit der Aussagen zum Vorhaben, folgende Einschätzungen getroffen.

Zu 1. Die oben genannten WEA 7, 8, 9, 11, 14, 18 und 19 weisen zu der ihnen am dichtesten gelegenen Waldfläche einen geringeren, als den im LWaldG M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 Metern auf.

Unterschreitungen können in begründeten Fällen durch die Forstbehörde zugelassen werden, wenn der Schutzzweck und die Waldfunktion nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Anlagenmittelpunkte der Windenergieanlagen sind so zu errichten, dass der Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und der Traufkante des Waldes mindestens 0 Meter beträgt. Dies bedeutet, dass die Rotorflügel niemals Waldflächen überragen dürfen. Die Zulässigkeit einer Abstandsunterschreitung kann entsprechend der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WAbstVO M-V vom 20.04.2005, GVOBl. M-V 2005, Nr. 7, Seite 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2009 (GVOBl. M-V, S. 805) im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen entsprechend den Maßgaben des genannten Erlasses vorliegen.

Eine Ausnahmegenehmigung wäre unter anderem möglich bei:

- a. Masten, Antennen und ähnliche Bauten,
- b. Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Erteilung einer solchen rechtlich möglichen Ausnahmegenehmigung basiert auf der Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Waldeigentümers gegenüber den Interessen des Antragstellers und setzt die Beteiligung des Eigentümers am Verfahren und das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde voraus.

Das LWaldG M-V und die Vorgaben der 3. Anlage der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramm in Mecklenburg – Vorpommern vom 22.05.2012 schließen eine Überbauung von Waldbeständen gänzlich aus. In Letzterer heißt es unter II Rechtliche Vorgaben, Punkt b), Absatz 3:

Waldflächen bis zu 10 Hektar Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

Somit ist die Errichtung der WEA 14 und 19 unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig.

In Kenntnis dessen beantragt die ENERCON GmbH für die WEA 14 und 19 eine zeitlich befristete Waldumwandlung der von ihnen den Wald überragenden Flächen nebst Waldabstandsflächen der WEA 7 - 9, 11 und 18 in der Größe von 19.789 m².

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der begehrten Waldumwandlung habe ich gemäß § 15 Abs. 3 LWaldG die Belange der Allgemeinheit mit den Rechten, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers abzuwägen sowie die Erfordernisse der forstlichen Rahmenplanung und die Raumordnung der Landesplanung dabei zu berücksichtigen. Gemäß § 15 Abs. 4 LWaldG ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Erhalt des Waldes im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, insbesondere bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion oder der Unzulässigkeit der Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften.

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist im LWaldG verankert. Der Wald prägt in Mecklenburg – Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist notwendige Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die Umwelt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dem Klima, dem Wasserhaushalt, der Reinhaltung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, dem Landschaftsbild, der Agrar- und Infrastruktur sowie der Erholung der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 2 LWaldG zu erhalten und zu mehren.

Derzeit verfügt Mecklenburg – Vorpommern über einen Waldanteil von 23 % (BRD 31 %). Damit liegt das Bewaldungsprozent in Mecklenburg – Vorpommern im bundesweiten Vergleich im unteren Drittel. Demzufolge kommt dem Walderhalt ein besonders hoher Stellenwert zu.

Der zur Umwandlung beantragte Wald besitzt auf Grund seiner Lage und Beschaffung eine hohe ökologische Bedeutung. Die Notwendigkeit der Waldumwandlung ist auf Grund des Vorhandenseins einer Vielzahl im näheren Umfeld bereits befindlicher und geplanter Windparks in Alt Zachun / Besendorf, Hoort, Lübesse / Sülte / Uelitz) nicht erkennbar. Nicht zuletzt schließt die 3. Anlage der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg – Vorpommern die Überbauung von Waldflächen für die Ausweisung und Errichtung von Anlagen aus. Es kann nicht Ziel eines Waldumwandlungsverfahrens sein diese Rechtsvorschrift durch die Beseitigung von Waldflächen zu umgehen.

Entsprechend § 15 Abs. 3 LWaldG ist das öffentliche Interesse am Walderhalt gegen das Interesse des Antragstellers an der Errichtung zweier zusätzlicher WEA abzuwägen.

Auf Grund der erläuterten Sachverhalte in diesem Einzelfall bin ich nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit zu dem Schluss gelangt, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer Walderhaltung anderen Interessen überwiegt.

Es liegen mehrere, zuvor erläuterte forstrechtliche Versagungsgründe und eine Aussagen der Unzulässigkeit durch eine andere Rechtsvorschrift vor.

Daher ist der Antrag auf Waldumwandlung nicht zu genehmigen.

Zu 2. Auf Grund des Waldabstandes von unter 50 Metern müssen die Forderungen bezüglich der auf Seite 2, Punkt 2 benannten Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder für die unter 1. genannten WEA erhoben werden. In den mir jetzt vorliegenden Unterlagen fand diese Forderung aus meiner Stellungnahme vom 23.03.2020 nunmehr Berücksichtigung. Der Antragsteller sichert zu, die geplanten WEA mit automatische Löschanlagen und Brandmeldern in den Kanzeln auszustatten. Damit wären diesbezüglichen Forderungen erfüllt.

Auf Grund der erhöhten Waldbrandgefährdung bei Vorhandensein der WEA und der großen Entfernung zu nächstgelegenen Wasserdepots, ist die Errichtung einer zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle (LWE) im Umkreis der WEA durch den Antragsteller erforderlich.

Zu 3. Die Windenergieanlagen am Standort Stralendorf befinden sich in einem auf Seite 2, Punkt 3 beschriebenen Gebiet, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem ausgestattet ist. Der Anlagenstandort befindet sich im 10-Kilometer-Umring des Waldbrandüberwachungsturmes Bandenitz. Es ist wahrscheinlich, dass durch die Errichtung der WEA die Waldbrandüberwachung für den Bereich Wittenförden und Friedrichsthal (Außenkante 20-Kilometer-Umring) beeinträchtigt wird (Anlagen). Der Antragsteller hat deswegen auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen. Die Erfüllung dieser, in meiner Stellungnahme vom 23.03.2020 erhobenen Forderung, sichert der Antragsteller in den mit nunmehr vorliegenden Unterlagen unter Punkt 1.3, Absatz 3 zu.

Zu 4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan der Unterlagen vom 17.02.2020 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beinhalten keine genehmigungsnotwendigen Neuwaldbildungen bzw. lassen die Entstehung solcher durch geplante Sukzessionsmaßnahmen nicht erwarten. In den mir neuerlich zugesandten Unterlagen waren keine den Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft betreffenden Informationen vorhanden. Ich gehe davon aus, dass es diesbezüglich keine Änderungen zum Erstantrag geplant sind. Somit ist die Beantragung und Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nicht relevant.

Aufgrund der unter Zu 1. beschriebenen, nicht genehmigungsfähigen Waldumwandlung, ist der Antrag auf Errichtung von 19 WEA am Standort Stralendorf aus Sicht der zuständigen unteren Forstbehörde in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Lange
Forstamtsleiter

Autom. Waldbrandüberwachung Turm Bandenitz in Richtung Winkpark Stralendorf

Maßstab 1: 110000

SCH

59 50

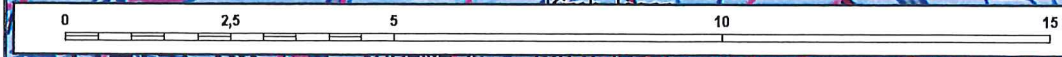
59 50

40

40

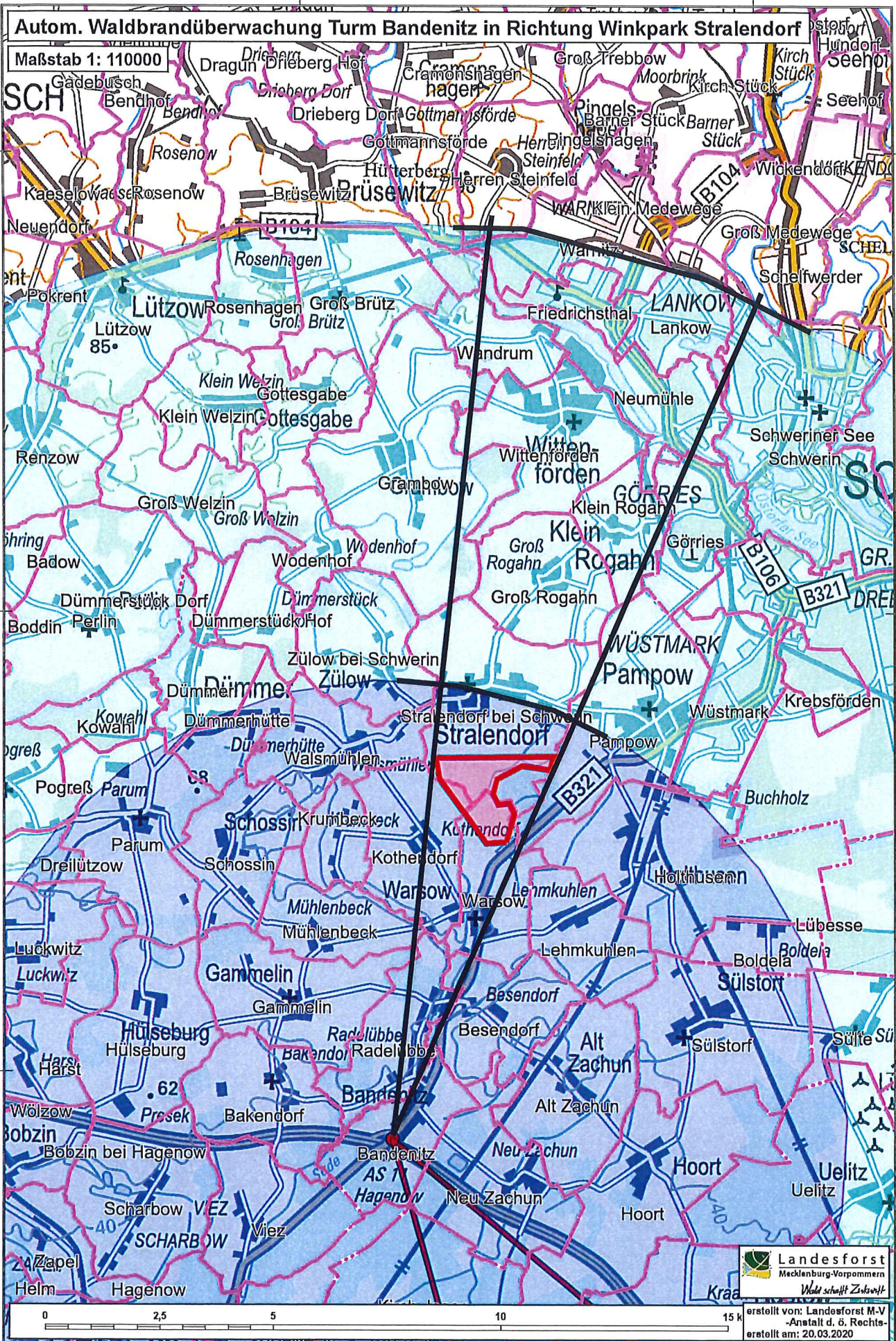
59 30

59 30



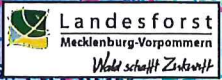
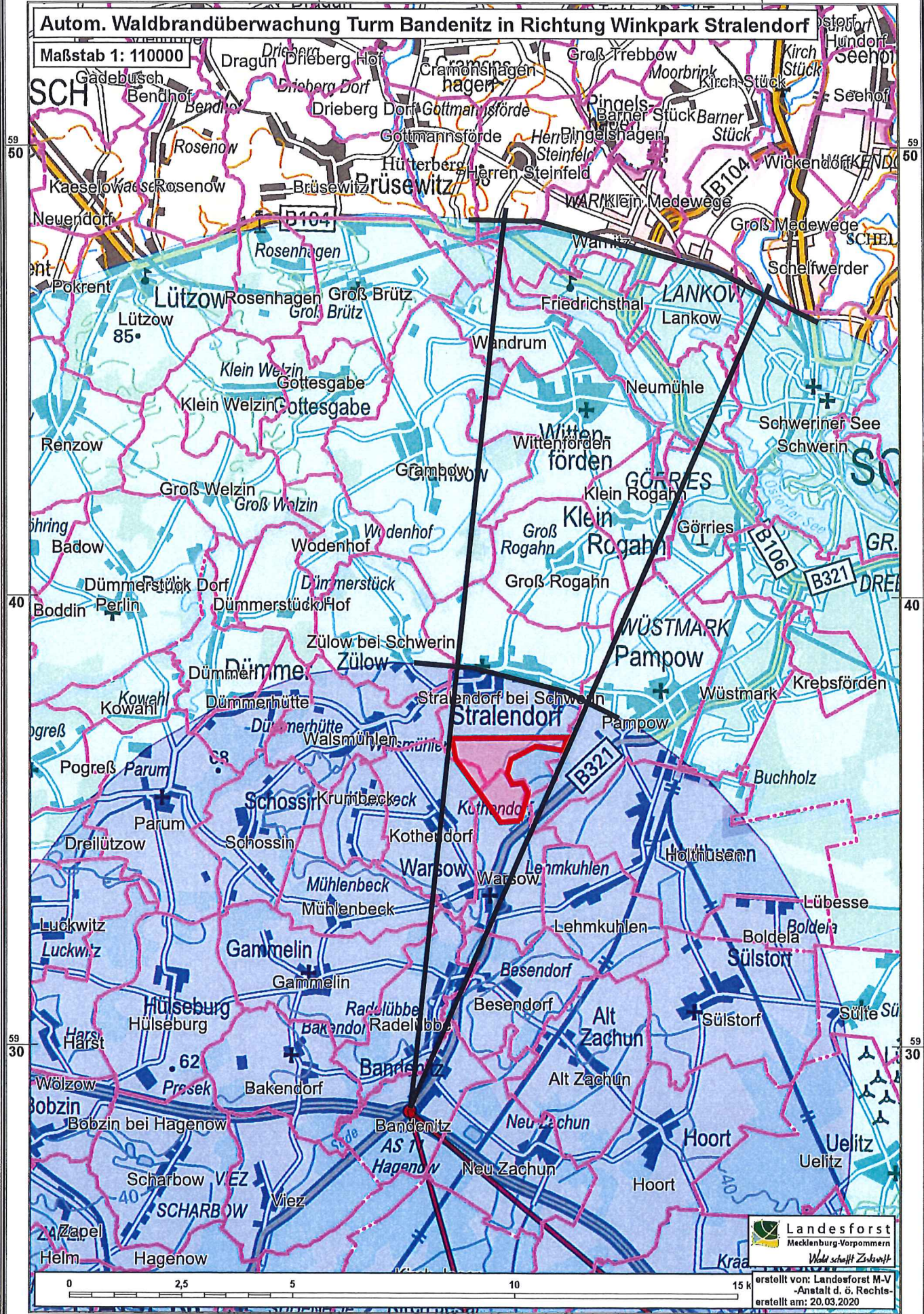
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts-
erstellt am: 20.03.2020



Autom. Waldbrandüberwachung Turm Bandenitz in Richtung Winkpark Stralendorf

Maßstab 1: 110000



erstellt von: Landesforst M-V
 -Anstalt d. ö. Rechts-
 erstellt am: 20.03.2020